

**Vereinbarung
bundeseinheitlicher
Investitionsbewertungsrelationen
gemäß § 10 Abs. 2 KHG**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) beauftragte der Gesetzgeber im Jahr 2009 den GKV-Spitzenverband, den Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft mit der Entwicklung leistungsorientierter Investitionspauschalen (§ 10 KHG).

Am 28.01.2010 verständigten sich die Vertragsparteien auf Bundesebene nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG innerhalb der „Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 KHG“ auf die Grundstrukturen für Investitionsbewertungsrelationen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung, insbesondere zur Kalkulation in einer sachgerechten Auswahl von Krankenhäusern. Diese Vereinbarung gilt unbenommen fort.

Basierend auf diesen Grundstrukturen erfolgte die Entwicklung eines Kalkulationshandbuches, welches im Rahmen eines Prätestes und einer Probekalkulation evaluiert wurde. Für das Jahr 2014 konnte erstmals durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) der Katalog der Investitionsbewertungsrelationen für Einrichtungen nach § 17b KHG kalkuliert werden.

Vor diesem Hintergrund und in Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages vereinbaren die Parteien das Folgende.

§ 1

Investitionsbewertungsrelationen 2018

- (1) Der Katalog der Investitionsbewertungsrelationen für das Jahr 2018 (**Anlage**) weist leistungsorientierte Investitionsbewertungsrelationen für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des § 17b KHG aus.
- (2) Der Katalog der Investitionsbewertungsrelationen für das Jahr 2018 ist auf der Homepage des InEK (www.g-drg.de) zu veröffentlichen. Das InEK veröffentlicht einen Abschlussbericht zu dem Katalog der Investitionsbewertungsrelationen 2018.

§ 2

Weiterentwicklung des Kataloges

- (1) Im Rahmen der Kalkulation sind Ansätze zur Weiterentwicklung des Kalkulationsverfahrens und des Kataloges der Investitionsbewertungsrelationen durch das InEK zu prüfen.

- (2) Für den Bereich der Universitätskliniken ist eine separate Analyse der Investitionskosten anzustreben, sofern eine ausreichende Datenbasis zur Verfügung steht.
- (3) Eine Verbreiterung der Datenbasis zur Kalkulation leistungsorientierter Investitionspauschalen für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen nach § 17d Abs. 1 Satz 1 KHG ist anzustreben.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2018.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Anlage:

Katalog der Investitionsbewertungsrelationen 2018